

AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

Öffentliche Bekanntmachungen



**27. Tagung
der Stadtverordneten-
versammlung
der Stadt Velten
am 15. Dezember 2011**

20. Jg./Nr. 8 - Velten, 21.12.11

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 27. Tagung der SVV S. 2

Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss
(Beschluss-Nr. 2011/083) - Darstellung
räumlicher Geltungsbereich des vorhaben-
bezogenen Bebauungsplanes Nr. 46
„Wohnanlage für Senioren,
Breite Str. 71 und 72“ S. 3

Richtlinie zur Förderung der Kinder-
tagespflege in der Stadt Velten S. 3

Bekanntmachung zur Festsetzung der
Grundsteuer A und B, B-Ersatz,
Hundesteuer, Vergnügungssteuer,
Straßenreinigungs- und Winterdienst-
gebühren und Gebühr zur Umlage des
Mitgliedsbeitrages des Wasser- und
Bodenverbandes „Schnelle Havel“ S. 8

Bekanntmachung der Stadt Velten zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan-
Verfahren Nr. 45 „Hundesportplatz
an der Germendorfer Chaussee -
nördlich der Autobahn“ - frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB S. 9

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Bauabgangsstatistik S. 10

Anmeldung der Einschüler für das
Schuljahr 2012/2013 S. 10

Information des Eigenbetriebes
Abwasserbeseitigung der
Stadt Velten S. 11

Stellenausschreibung
Ordnungsbereich/Außendienst S. 12

Weihnachtsbaumabfuhr 2012 S. 12

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Senioren-Geburtstagskinder S. 12

Öffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2011/083

Einreicher: Stadtverwaltung

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 „Wohnanlage für Senioren, Breite Straße 71 und 72“

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 46 „Wohnanlage für Senioren, Breite Straße 71 und 72“. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich aus der Darstellung der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Anlage siehe Seite 3)

Beschluss-Nr. 2011/084

Einreicher: Stadtverwaltung

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Velten

Der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege der Stadt Velten wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Richtlinie siehe Seite 3)

Beschluss-Nr. 2011/088

Einreicher: Stadtverwaltung

Feststellung der Ortsüblichkeit der Bienenhaltung

Die Stadtverordnetenversammlung stellt für die Stadt Velten und für die auf der Gemarkung der Stadt Velten tätigen Imker die Zulässigkeit und die Ortsüblichkeit der Bienenhaltung fest.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 1

Mitteilungsvorlage-Nr. 2011/085

Einreicher: Stadtverwaltung

Mitteilung über den Statusbericht 2011 für den regionalen Wachstumskern Oranienburg - Hennigsdorf - Velten (RWK O-H-V)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Statusbericht per Juli 2011 für den Regionalen Wachstumskern Oranienburg-Hennigsdorf-Velten (RWK O-H-V) zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr. 2011/087

Einreicher: Stadtverwaltung

Ermächtigung zur Planung und Ausgabe im Vorgriff auf den Haushalt 2012 der Stadt Velten

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, im Vorgriff auf den Haushalt 2012 der Stadt Velten die Organisation des Neujahrsempfanges der Stadt Velten 2012 zu beauftragen. Hierzu werden die im Entwurf des Haushaltsplanes 2012 veranschlagte Summe i.H.v. 10.000 EUR zur Finanzierung freigegeben.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 2011/086

Einreicher: Stadtverwaltung

Berufung zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Velten

Der Kamerad Mario Steffen wird mit sofortiger Wirkung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Velten für die Dauer von sechs Jahren berufen. Ihm ist der Dienstgrad Stadtbrandmeister für diesen Zeitraum zu verleihen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2011/091

Einreicher: Stadtverwaltung

Benennung eines allgemeinen Stellvertreters auf Vorschlag der hauptamtlichen Bürgermeisterin

Auf Vorschlag der hauptamtlichen Bürgermeisterin wird mit Wirkung vom 01.01.2012 Frau Kerstin Husarzewsky zur allgemeinen Stellvertreterin der hauptamtlichen Bürgermeisterin benannt.

Der Beschluss vom 20.01.2010 mit der Beschluss-Nr. 2010/003 wird aufgehoben.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 13; Nein-Stimmen: 3; Enthaltungen: 5

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Nichtöffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2011/089

Einreicher: Stadtverwaltung

Wegenutzungsrecht Gas (Konzession)

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 13; Nein-Stimmen: 5; Enthaltungen: 3

Beschluss-Nr. 2011/090

Einreicher: Stadtverwaltung

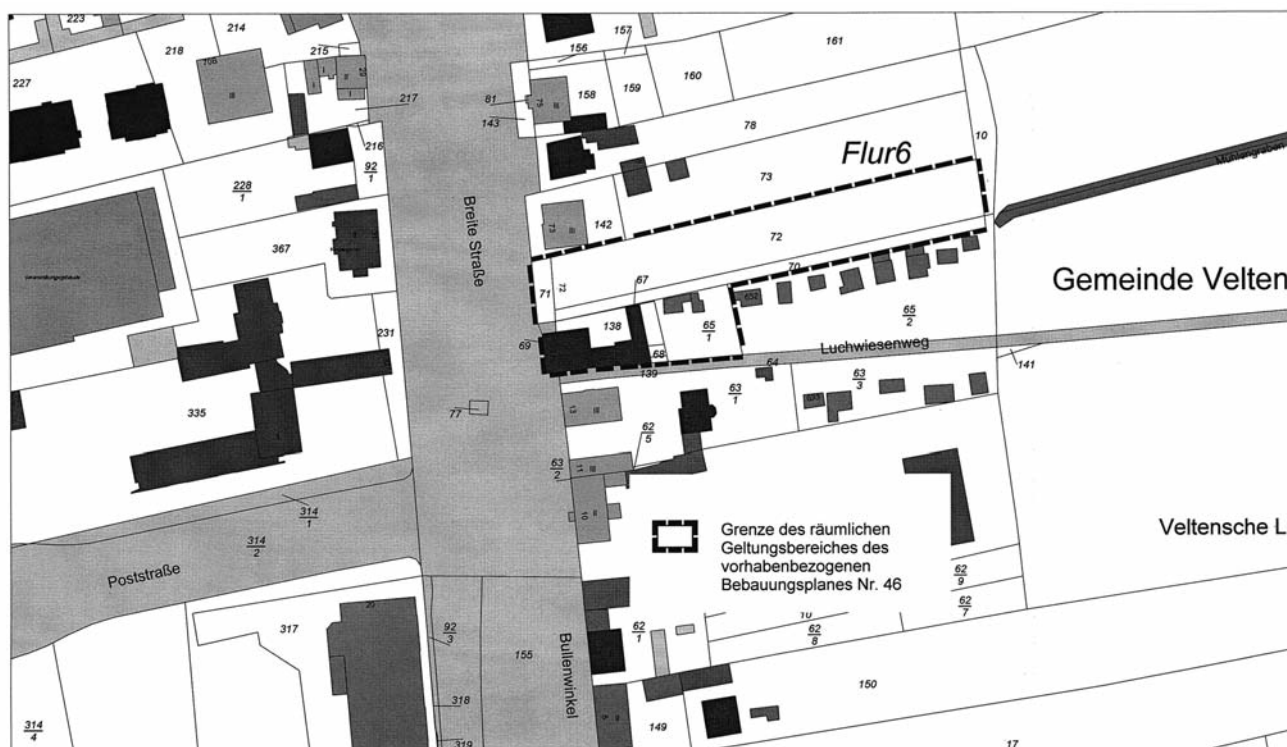
Wirtschaftliche Zuordnung von Grund und Boden zum Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

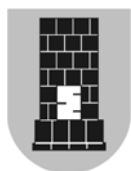
Öffentliche Bekanntmachungen

Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 2011/083)



Darstellung räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 46
„Wohnanlage für Senioren, Breite Straße 71 und 72“

Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr.: 2011/083)



STADT VELTEN

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Velten

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286 in der jeweils gültigen Fassung und der unter § 1 benannten Fachgesetze hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 15.12.2011 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Betreuungsangebot zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und insbesondere geeignet für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Der rechtliche Rahmen wird durch:

Bundesrecht:

Kinder- und Jugendhilferecht, Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils gültigen Fassung

Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852) in der jeweils gültigen Fassung

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.12.2005 (BGBl. I S. 2729) in der jeweils gültigen Fassung

Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiFöG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) in der jeweils gültigen Fassung

Landesrecht:

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung über die Tagespflege (Tagespflegeverordnung) vom 22.01.2001 (GVBl. II S. 21) in der jeweils gültigen Fassung

sowie durch Ortsrecht:

Kindertagesstätten-Satzung der Stadt Velten vom 23.02.2006 Beschluss-Nr. 2005/101A in Kraft seit 01.07.2006

bestimmt.

§ 2 Verfahren

(1) Allgemeines

Kindertagespflege stellt ein alternatives Betreuungsangebot für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres dar. Sollte die individuelle Situation eines Kindes Tagespflege auch ab dem 4. Lebensjahr erfordern, wird der Träger nach Prüfung der Umstände eine Einzelfallentscheidung treffen.

Ein Anspruch auf eine Betreuung in Kindertagespflege besteht nicht. Sie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gewährt werden. Die Stadt Velten fördert die Schaffung neuer Plätze in der Kindertagespflege.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten, nachfolgend Sorgeberechtigte genannt, der Tagespflegeperson oder auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

Der zeitliche Betreuungsumfang wird geregelt durch den Rechtsanspruch eines Kindes, der sich aus dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Kindertagesstätten-Satzung der Stadt Velten ergibt.

Die Tagespflegeperson ist während der Zeit der Betreuung eines Kindes in öffentlich geförderter Tagespflege durch Gesetz über die Berufsgenossenschaft unfallversichert. Die in Tagespflege betreuten Kinder sind während der Betreuung über die Unfallkasse des Landes Brandenburg unfallversichert.

(2) Pflegeerlaubnis

Werden Kinder länger als 15 Stunden in der Woche und über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus durch eine Tagespflegeperson betreut und wird für diese Leistung eine öffentliche Förderung beantragt, so benötigt die Tagespflegeperson eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis erteilt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Oberhavel) auf Antrag unter der Voraussetzung, dass die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen geprüft und erfüllt sind.

Die Prüfung erfolgt durch den Landkreis Oberhavel unter Beteiligung der Stadt Velten. In der Erlaubnis wird die Anzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, festgelegt. Entsprechend der räumlichen Voraussetzungen kann die Erlaubnis für maximal 5 Kinder erteilt werden.

Die fachliche Beratung der Tagespflegepersonen obliegt dem Landkreis Oberhavel.

(3) Antragstellung der Sorgeberechtigten

Sorgeberechtigte, die eine Betreuung ihres Kindes in öffentlich geförderter Kindertagespflege wünschen, beantragen dies im Fachbereich II der Stadt Velten mit-

tels eines Kita- Antragsformulars. Als Wunscheinrichtung ist „Tagespflege“ anzugeben. Sofern die Stadt Tagesmütter benennen kann, die zum Aufnahmetermin über freie Kapazitäten verfügen, erhalten die Sorgeberechtigten die Namen und Adressen der Personen.

Alternativ ist es möglich, dass Sorgeberechtigte selbst Tagespflegepersonen benennen. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Velten, der Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten (siehe Absatz 4) und damit die öffentliche Förderung eines Tagespflegeplatzes setzt auch in diesen Fällen voraus, dass die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis und freie Plätze verfügt.

Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson sollen sich im Vorfeld der Betreuung über die Ziele und Inhalte der Betreuung, über Bringe- und Abholzeiten und über räumliche Bedingungen gegenseitig informieren und abstimmen.

Einigen sich Sorgeberechtigte und Tagespflegeperson auf die Betreuung des Kindes der Sorgeberechtigten und hat das zu betreuende Kind einen Rechtsanspruch gegen die Stadt Velten, so trägt die Stadt Velten die öffentliche Förderung.

(4) Vertragliche Regelungen

Die Stadt Velten regelt durch Vertrag die Beziehung mit der Tagespflegeperson und mit den Sorgeberechtigten des Kindes.

In diesem Vertrag werden

- Beginn und Ende
 - zeitlicher Umfang
 - Ort der Tagespflege
 - die Leistungen, die durch den Aufwandsersatz nicht abgegolten und von den Eltern zu tragen sind
 - die Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten während der Betreuung
 - die Betreuung des Kindes bei Verhinderung der Tagespflegeperson
 - die Bezahlung der Tagespflegeperson bei Urlaub und Erkrankung des Kindes
 - die Bezahlung der Tagespflegeperson bei eigenem Urlaub bzw. bei Erkrankung
 - die Pflicht zur Verschwiegenheit der Parteien
 - die gegenseitige Auskunftspflicht
 - der Unfallversicherungsschutz
 - das Erbringen ärztlicher Atteste
 - die Kündigungsfristen
 - und die Schriftform von Änderungen und Kündigung des Vertrages
- geregelt.

Für die Vertragsbeziehung mit den Sorgeberechtigten findet die Kindertagesstätten-Satzung der Stadt Velten vom 23.02.2006 Anwendung. Hierzu zählen insbesondere die Regelungen zur Antragsstellung auf Kindertagesbetreuung, zu Kündigungsfristen sowie zur Höhe, Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge.

Im Vertrag mit der Tagespflegeperson wird zusätzlich der monatliche Aufwandsersatz gemäß § 3 dieser Richt-

linie festgesetzt.

Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen sollten sich über folgende Aspekte der Betreuung verständigen.

Dazu gehören

- Zeit und Umfang der Eingewöhnung
- Inanspruchnahme der täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit
- der Umfang und die Kosten der Verpflegung
- die Benennung weiterer Personen, die neben den Sorgeberechtigten das Kind abholen dürfen
- die Mitnahme des Kindes im PKW der Tagespflegeperson
- die Teilnahme an Ausflügen
- die Benutzung öffentlicher Spielplätze
- die Angaben zur Krankenversicherung des Kindes und die Angaben zur Berufshaftpflicht der Tagespflegeperson.

(5) Wechsel in eine Kindertagesstätte bzw. Kündigung

Der Wechsel in eine Kindertagesstätte erfolgt spätestens in dem Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Unabhängig davon können die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson die Betreuung in Kindertagespflege mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

§ 15 der Kindertagesstättensatzung, der die Kündigungsmodalitäten bei der Beendigung von Betreuungsverträgen regelt, findet Anwendung.

Soll die Betreuung in Tagespflege vor Vollendung des 3. Lebensjahres beendet und in einer Kindertagesstätte oder anderen Tagespflegestelle fortgeführt werden, ist der Zeitpunkt unter Beachtung freier Betreuungskapazitäten mit der Stadt Velten abzustimmen.

Die Tagespflegeperson kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer kürzeren Frist kündigen, so z.B. bei eigener Arbeitsaufnahme. Die Sorgeberechtigten und die Stadt Velten sollen dabei möglichst frühzeitig über die beabsichtigte Beendigung der Betreuung informiert werden, um einen für das Kind behutsamen Wechsel in eine andere Tagespflegestelle oder in eine Kindertagesstätte sicher stellen zu können. In besonderen Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Betreuung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden.

Die Stadt Velten kann die Verträge fristlos kündigen, wenn Gründe vorliegen, die eine weitere Betreuung ausschließen, insbesondere weil das Kindeswohl gefährdet wäre.

§ 3 Finanzielle Leistungen

(1) Abgeltung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes

Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuungsleistung gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 18 KitaG einen Erziehungs- und Aufwandsersatz.

Der monatliche Erstattungsbetrag berechnet sich auf 20 Betreuungstage mit einem Stundensatz von 2,60 EUR. Die Vergütung splittet sich in 40 % für materielle Aufwendungen und 60 % als Abgeltung des Erziehungsaufwandes.

Dieser Erziehungs- und Aufwandsersatz wird nur gewährt für Kinder, die einen Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Velten haben.

Er beträgt zum 01.01.2012 bei einer Betreuungsleistung von wöchentlich

• bis zu 20 Stunden	208,00 EUR
• bis zu 25 Stunden	260,00 EUR
• bis zu 30 Stunden	312,00 EUR
• bis zu 35 Stunden	364,00 EUR
• bis zu 40 Stunden	416,00 EUR
• bis zu 45 Stunden	468,00 EUR
• bis zu 50 Stunden	520,00 EUR

je Kind und Monat.

Für die in der Satzung geregelte 2-wöchige Eingewöhnungsphase des Kindes erhält die Tagespflegeperson 104,00 EUR Vergütung.

Damit abgegolten sind die Anerkennung der Förderleistung sowie der Sachaufwand für Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Müll), Straßenreinigung, Wäsche und Wäschereinigung, Verbrauchsmittel, Pflegemittel, Hygienebedarf (außer Windeln – diese sind von den Sorgeberechtigten zu stellen), Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, bauliche Unterhaltungskosten, Weiterbildung, Fahrkosten, Kommunikationskosten, Verwaltungskosten, Mitgliedsbeiträge und Versicherungen.

(2) Erstattungen

Die Stadt Velten erstattet der Tagespflegeperson die nachgewiesenen Kosten für die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.

Zusätzlich erhält die Tagespflegeperson auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 SGB VIII anteilig für die Kinder mit Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Velten die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge, soweit und in der Höhe, in der die Tagespflegeperson dazu durch Gesetz verpflichtet ist. Besondere Leistungen der Krankenversicherung, die über die der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus gehen, werden nicht erstattet.

(3) Fortzahlung bei Nichtbetreuung

Die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die anteilige Erstattung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Altersvorsorge entsprechend § 3, (2) erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsleistung.

Der Erziehungs- und Sachaufwand sowie die Erstattungen nach § 3 (2) werden weitergezahlt für bis zu 24 Tage bei Verhinderung und bis zu 20 Tage bei Krankheit der Tagespflegeperson sowie bis zu 30 Tage für Fehlzeiten des Kindes pro Kalenderjahr.

(4) Auszahlung

Die Auszahlung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes erfolgt zum 01. des laufenden Monats auf das Konto der Tagespflegeperson. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Erstattung der Beiträge nach § 3 (2) wird zum Quartalsende überwiesen.

(5) Beginn und Ende der Zahlungen

Der Anspruch auf Zahlung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes für ein Kind in Kindertagespflege beginnt mit der Aufnahme und endet mit Wegfall der Betreuungsleistung in der Regel zum 1. bzw. zum Letzten eines Monats.

Die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft bzw. zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge wird gemäß § 3 (2) anteilig fortgesetzt, sofern weiterhin Veltener Kinder betreut werden.

(6) Rückforderung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes

Endet die Betreuung eines Kindes innerhalb eines Zeitraumes, für den der Erziehungs- und Aufwandsersatz bereits ausgezahlt wurde, ist dieser nach Tagen berechnet durch die Tagespflegeperson zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes durch die Tagespflegeperson erfolgt in diesem Fall auch für Fehltage, für die die Fortzahlung nach § 3 (3) nicht gewährt wird.

(7) Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten

Elternbeiträge werden unabhängig von der Betreuungsform (in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege) in gleicher Höhe erhoben. Für die Höhe und Festsetzung der Elternbeiträge gelten die Regelungen der Kita- Satzung, Anlage 1 bis 3.

§ 4

Investitionszuschuss

(1) Anspruch, Höhe und Verfahren

Zur Förderung der Kindertagespflege wird auf Antrag der Tagespflegeperson für jeden Platz, der für die Kindertagespflege in der Stadt Velten zusätzlich geschaffen wird und für den der Landkreis Oberhavel eine Pflegeerlaubnis erteilt, einmalig ein Investitionszuschuss in Höhe von bis zu 500,00 EUR gewährt, wenn sich Kinder aus Velten in dieser Betreuung befinden.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn für den gleichen Zweck Mittel des Bundes, des Landes oder des Landkreises bewilligt werden.

Der Investitionszuschuss ist zweckgebunden nur für Beschaffungen zu verwenden, die für die Tagespflegebetreuung erforderlich und geeignet sind. Gefördert werden Ausstattungsgegenstände (z.B. Mobiliar, Kinderwagen), Spiel- und Beschäftigungsmaterial (z.B. didaktische Spiele, Bücher, Autos, Puppen) sowie Spielgeräte für den Außenbereich (z.B. Fahrzeuge, Sandkästen).

Bei Beschaffungen bis zu einem Wert von 150,00 EUR netto beträgt die Zweckbindungsfrist 2 Jahre, über 150,00 EUR netto 5 Jahre.

Die Tagespflegeperson muss zuzüglich zum Investitionszuschuss einen Eigenanteil von mindestens 10 % aufbringen.

Der Investitionszuschuss kann frühestens bei Erteilung der Pflegeerlaubnis, spätestens 1 Jahr nach Aufnahme des ersten Kindes schriftlich beantragt werden. Die Tagespflegeperson erhält einen Zuwendungsbescheid. Spätestens zwei Monate nach Auszahlung des Investitionszuschusses sind die Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Nicht verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Für Plätze in Kindertagespflege, die außerhalb der Stadt Velten geschaffen werden, ist der Anspruch auf einen Investitionszuschuss ausgeschlossen, auch dann, wenn ein Veltener Kind betreut wird.

(2) Rückforderung des Investitionszuschusses

Hat eine Tagespflegeperson zur Schaffung neuer Plätze einen Investitionszuschuss erhalten, beendet ihre Tätigkeit aber innerhalb der Zweckbindungsfrist, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Die Höhe der Rückzahlung reduziert sich bei einer Zweckbindung von 5 Jahren um 1/5 jährlich. Bei einer Zweckbindung von zwei Jahren wird bei Beendigung der Tagespflege innerhalb des 1. Jahres der volle Betrag und innerhalb des 2. Jahres der hälftige Betrag zurückgefordert.

Befinden sich die über den Investitionszuschuss angeschafften Gegenstände in einem einwandfreien Zustand und sind sie für andere Tagespflegestellen oder für Kindertagesstätten verwendbar, können diese Gegenstände alternativ zur Rückzahlung des Zuschusses eingezogen werden.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

(1) Allgemeines

Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 Kindertagesstätten-Gesetz nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Die Tagespflegeperson unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei, dass alle in der Tagespflegestelle befindlichen Kinder in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft sowie eine erforderliche Ergänzung angeboten wird. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Abs. 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Tagespflegestelle nicht besuchen.

Die Verabreichung von Medikamenten in der Tagespflege erfolgt gemäß § 7, Absatz 5 der Satzung nur nach Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit dem Träger. Außerdem muss eine schriftliche ärztliche Anweisung vorliegen.

(2) Rauchen

In Räumen, in denen sich Kinder aufhalten können, darf nicht geraucht werden.

(3) Haustiere

Haustiere dürfen mit Säuglingen und Kleinkindern nicht allein gelassen werden.

§ 6

Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege

(1) Eingewöhnung

Die Aufnahme eines Kindes in Tagespflege und der damit verbundene Wechsel der Bezugsperson stellt für ein Kind eine gravierende Veränderung dar. Daher ist eine behutsame Eingewöhnung in das neue Umfeld erforderlich. Um den zeitlichen Rahmen für eine gute Eingewöhnung sicherzustellen, erfolgt die Aufnahme eines Kindes in der Regel 2 Wochen vor Eintritt des Rechtsanspruches.

(2) Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung

Tagespflegestellen haben gemäß des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg ebenso wie Kindertagesstätten einen Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag. Der hohe Anspruch an die Förderung von Kindern richtet sich auch an die Kindertagespflege.

Die Tagespflegeperson soll daher über ein Konzept verfügen, wie die Bildungsbereiche

- Körper, Bewegung und Gesundheit
 - Sprache und Kommunikation
 - Musik
 - Darstellen und Gestalten
 - Mathematik und Naturwissenschaften
 - Soziales Leben
- umgesetzt werden.

(3) Grenzsteine der Entwicklung

Die regelmäßige und systematische Beobachtung von Kindern und ebenso die Erfassung der Beobachtungsergebnisse stellt auf der Grundlage von § 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg eine Regelaufgabe in der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung des alters- und entwicklungspädagogischen Bildungs- und Betreuungsauftrags dar. Die Tagespflegeperson bedient sich dabei der Grenzsteine der Entwicklung.

Die Sorgeberechtigten werden mindestens 1 x jährlich über die Beobachtungen in Entwicklungsgesprächen informiert.

(4) Fachberatung und Fortbildung

Die Fachberatung der Tagespflegeperson gewährleistet der Landkreis Oberhavel. Hier erhält die Tagespflegeperson auch Unterstützung und Hilfe in allen Fragen, die die Betreuung, Förderung, Bildung und Versorgung der ihr anvertrauten Kinder betreffen.

Darüber hinaus nimmt die Tagespflegeperson zur Sicherung der Qualität der Tagesbetreuung an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Jahr teil.

(5) Elternarbeit

Die Tagespflegeperson soll eng mit den Eltern zusammenarbeiten. Dazu zählen insbesondere die Entwick-

lungsgespräche nach § 6 (3), die in einer angenehmen und ruhigen Atmosphäre außerhalb der Betreuungszeiten durchzuführen sind und die auch dem Austausch zwischen Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten dienen. Darüber hinaus informiert die Tagespflegeperson die Sorgeberechtigten über alle wesentlichen Punkte, die das Kind oder die Tagespflegestelle betreffen. Dazu zählen z. B. besondere Erfolge, Krankheitsanzeichen oder Veränderungen im Verhalten.

Tagespflegeperson und Sorgeberechtigte informieren sich gegenseitig über planmäßige und unplanmäßige Verhinderungen durch Krankheit, Urlaub und sonstige Abwesenheit. Eine planmäßige Abwesenheit von mehr als 5 Kalendertagen soll frühzeitig erfolgen.

(6) Datenschutz

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des Kindes und der Sorgeberechtigten betreffen, Stillschweigen zu bewahren.

Insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegt die Tagespflegeperson datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Aufzeichnungen, dazu zählen insbesondere die Bögen der Grenzsteine der Entwicklung, müssen so aufbewahrt werden, dass sie von anderen Personen nicht eingesehen werden können.

Die Verpflichtung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht über das Ende der Tagespflege hinaus.

(7) Sicherung des Kindeswohls

Das Kindeswohl ist durch ein verantwortungsbewusstes, feinfühliges und gezieltes Handeln der Tagespflegeperson zu sichern. Hierzu zählen der aufmerksame Umgang mit dem zu betreuenden Kind und dessen Eltern sowie die umgehende Information der Stadt Velten sowie des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Oberhavel, bei einem Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls.

§ 7

Zusammenarbeit

(1) Zusammenarbeit zwischen den Tagespflegepersonen und der Stadt Velten

Ansprechpartner für die Tagespflegepersonen und die Sorgeberechtigten in der Stadt Velten ist der FB II Soziales/Bürgerservice (Telefon: 03304/379 148).

Die Stadt Velten unterstützt die Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen. Mindestens einmal pro Jahr werden alle Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis in Velten und Tagespflegepersonen, die ein Velteiner Kind außerhalb unserer Stadt betreuen, zu einem gemeinsamen Informations- und Erfahrungsaustausch durch die Stadt Velten eingeladen.

Die Stadt informiert die Tagespflegepersonen über

- alle Belange der Kindertagespflege, soweit sie die Stadt Velten zu vertreten hat
- die Veränderung in der Höhe der finanziellen Leistungen nach § 3
- die Veränderung von gesetzlichen Regelungen.

Die Tagespflegepersonen informieren die Stadt Velten über

- planmäßige Verhinderung, bei einer Abwesenheit von mehr als 5 Kalendertagen möglichst bis zum 31.12. des Vorjahres, spätestens jedoch 30 Kalendertage vor der voraussichtlichen Abwesenheit
- durch Krankheit bedingte eigene Arbeitsunfähigkeit
- Besonderheiten, die sich aus der Tagespflegebetreuung ergeben
- Veränderungen im Umfang der Betreuungsleistung
- Veränderungen in der telefonischen Erreichbarkeit
- frei werdende und wieder zu belegende Plätze
- die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden
- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes bei mehr als 3 Tagen.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, unaufgefordert einmal jährlich die Teilnahmebestätigung an einer Fortbildungsveranstaltung vorzulegen.

Die Stadt Velten ist berechtigt und verpflichtet, bei Hinweisen auf Mängel die Tagespflegestelle aufzusuchen und den Hinweisen nachzugehen. Im Bedarfsfall ist das Jugendamt als Leistungsverpflichtete zu informieren.

Verstößt eine Tagespflegeperson vorsätzlich oder fahrlässig, wiederholt oder trotz Hinweise und Auflagen gegen die Regelungen der Richtlinie, so kann die Stadt Velten die Vermittlung von Kindern in diese Tagespflegestelle verweigern.

(2) Zusammenarbeit zwischen Tagespflegepersonen und den Kindertagesstätten

Im Rahmen der Kapazitäten und Möglichkeiten sollen Tagespflegepersonen und Kindertagesstätten zusam-

menarbeiten. Diese Zusammenarbeit umfasst z.B.

- regelmäßige Besuche der Tagespflegeperson mit den ihr anvertrauten Kindern in einer Kindertagesstätte. Dies erleichtert die spätere Eingewöhnung in eine Kindertagesstätte. Während der Besuche sollen die Kinder der Gruppe und die Kinder, die in Tagespflege betreut werden, gemeinsam durch die Gruppen-erzieherin und die Tagespflegeperson gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden. Es wird angestrebt, dass Kinder beim Wechsel in die Kindertagesstätte bereits schon vorher ihre zukünftige Gruppe kennen lernen. Voraussetzung ist das Vorhandensein freier Kapazitäten in der Gruppe und der entsprechende Wunsch der Sorgeberechtigten. Ein Anspruch der Sorgeberechtigten besteht nicht.
- die Teilnahme an Festen und Feiern in der Kindertagesstätte
- das Angebot, an Fortbildungsveranstaltungen der Kindertagesstätte zu Themen, die auch für die Kindertagespflege relevant sind, soweit es sich nicht um teamfördernde bzw. teamentwickelnde Fortbildungen handelt, teilzunehmen. Dieses Angebot setzt eine Zusammenarbeit entsprechend der ersten beiden Anstriche voraus.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Velten tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Velten, 19.12.2011

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Velten zur Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren und Gebühr zur Umlage des Mitgliedsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (z.B. Messbeträge, Grundstücksgröße, Anzahl) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntgabe gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 die Grundsteuer A und B sowie B-Ersatz für das Veranlagungsjahr 2012 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Für die Festsetzung der Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr und Gebühr zur Umlage des Mitgliedsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ gilt die gleiche Verfahrensweise gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).

Die Zahlungstermine für die Vierteljahreszahler lauten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 und für die Jahreszahler gilt als Zahlungstermin

der 01.07. des Jahres 2012 (gemäß Bescheid).

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der

Stadt Velten, Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 10, 16727 Velten

angefochten werden.

Velten, 15.11.2011

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Velten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Verfahren Nr. 45 „Hundesportplatz an der Germendorfer Chaussee - nördlich der Autobahn“ frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.09.2011 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Hundesportplatz an der Germendorfer Chaussee - nördlich der Autobahn“ (Beschluss-Nr. 2011/055) gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beinhaltet das Flurstück 49 der Flur 19.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegen der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 und der Vorentwurf der Begründung im Dienstgebäude des Bürgerservice der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 17, 16727 Velten, vom **23.01.2012 bis einschließlich 06.02.2012** zu jedermann Einsicht öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.



Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB) wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Des Weiteren wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stadt Velten, den 15.12.2011

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 28. Sitzung am 16.02.12

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,

Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,

Tel.: 033 04/379-0, Fax: 033 04/379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

Ansprechpartner: Fachbereich I - Finanzen/Personal: Frau Holzerland, Tel.: 033 04/3791 51

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04/39 74-0, Fax: 033 04/56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80€ unter Telefon 033 04/37 91 53 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bauabgangsstatistik 2011 Land Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Berlin, November 2011

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur **Bauabgangsstatistik** nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Meldung in der Stadtverwaltung Velten bis 10.03.12
Ansprechpartner, Fachbereich III - Stadtentwicklung/
Bau/Ordnung, Frau Arnold, Zimmer 204, Tel. 379-133

Anmeldung der Einschüler für das Schuljahr 2012/2013

Sehr geehrte Eltern,

die Anmeldung der Einschüler der Stadt Velten (Geburtszeitraum 01.10.2005 bis 30.9.2006) für das Schuljahr 2012/2013, welches am 06.08.2012 beginnt, erfolgt in den **Sekretariaten der Veltener Grundschulen** zu folgenden Terminen:

Löwenzahn Grundschule

Montag, 13.02.2012, 14.30-18.00 Uhr und

Dienstag, 14.02.2012, 14.30-16.00 Uhr

in der Hermann-Aurel-Zieger-Str. 20

Tel.: 0 33 04/50 22 77

Linden-Grundschule

Montag, 13.02.2012, 14.30-18.00 Uhr und

Dienstag, 14.02.2012, 14.30-16.00 Uhr

in der Viktoriastr.10

Tel.: 0 33 04/50 24 17

Eltern, die im **Überschneidungsgebiet** wohnen, sollen ihr Kind unter Angabe von Gründen vorerst an der Schule ihrer Wahl anmelden. Für diese Fälle trifft die Schulverwaltung in Absprache mit den Schulleitern der Grundschulen unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten und der Nähe der Wohnung zur Schule die Entscheidung über eine Aufnahme.

Kinder, die vom 01.10. bis 31.12.2012 das sechste Lebensjahr vollenden, werden nur auf Antrag der Eltern und nach Befürwortung durch die schulärztliche Untersuchung zu Beginn des Schuljahres gemäß § 37 Absatz

2 BbgSchulG in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31.12.2012, jedoch vor dem 01.08.2013 das sechste Lebensjahr vollenden.

Auch Eltern, die eine Zurückstellung zum nächsten Schuljahr wünschen, müssen ihr Kind zu den o.g. Terminen anmelden.

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. **Das anzumeldende Kind muss auf jeden Fall mit den Eltern zu den o.g. Terminen erscheinen. Zur Anmeldung muss die Teilnahmebestätigung über die Sprachstandsfeststellung vorgelegt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Husarzewsky

FBL Soziales/Bürgerdienste

Straßen, die zum Einzugsgebiet der Löwenzahn Grundschule gehören:

Bötzower Straße

Elisabethstraße

Feldstraße

Gartenstraße

Heidestraße

Kreisbahnstraße

Am Kuschelhain

Marwitzer Trift

Nauener Straße

Rosa-Luxemburg-Straße

(westlich der Bahnlinie)

Ernst-Thälmann-Straße
Westrandsiedlung
Wohnkomplex Parkstadt
(Am Tonberg, Hedwigpromenade, Amalienstraße,
Carolinenstraße, Theresienstraße, Henriettenring,
Magdalenenstraße, Sophienstraße)
Wohnkomplex Velten-Süd
(Hedwig-Koch-Becker-Straße, Tobias-Christoph-Feil-
ner-Straße, Johann-Ackermann-Straße, Jacob-Plohn-
Straße, Hermann-Aurel-Zieger-Straße, Richard-Blu-
menfeld-Straße)

**Straßen, die zum Einzugsgebiet der Linden-Grund-
schule gehören:**

alle Straßen nördlich der Rosa-Luxemburg-Straße und
östlich der Bahnlinie
(Ausnahmen: siehe Überschneidungsgebiet)

Überschneidungsgebiet:

Am Bernsteinsee
Am Heidekrug
Am Muhrgraben
Auguststraße

Berliner Straße
Breite Straße
(ab Rosa-Luxemburg-Straße bis Berliner Straße)
Fennstraße
Försterlake
Grünstraße
Hennigsdorfer Straße
Hohenschöppinger Straße
Karlstraße
Krumme Straße
Leegebrucher Weg
Lindensiedlung
Lindenstraße
Luchstraße
Pinnower Chaussee
Rosa-Luxemburg-Straße
(ab Bahnlinie bis Breite Straße)
Hohenschöpping
Taubenstraße
Velten-Grün
(Ahornstraße, Kiefernring, Buchenweg, Eichenring)
Waldstraße

Information des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Nach der Wende wurde in der Stadt Velten mit der abwassertechnischen Erschließung der bis dahin nicht erschlossenen Grundstücke begonnen. Zur Refinanzierung des Investitionsaufwandes durch die Nutzer wurde wie auch in vielen anderen Gemeinden des Landes Brandenburg eine Kombination aus Gebühren und Anschlussbeiträgen gewählt. Grundlage für die dafür notwendige Beitragssatzung war das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg. Durch die Eigentümer aller neu erschlossenen Grundstücke war dementsprechend in den Folgejahren nach der endgültigen Herstellung der Abwasseranlage vor dem Grundstück ein Anschlussbeitrag zu entrichten.

In den nächsten Monaten werden viele Eigentümer von Grundstücken, die schon vor dem 3. Oktober 1990 an das öffentliche Schmutzwassernetz tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren (sogenannte Altanschließer), ebenfalls einen Bescheid mit der Aufforderung zur Zahlung eines Anschlussbeitrages erhalten. Dies liegt darin begründet, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in mehreren Verfahren in jüngerer Zeit entschieden hat, dass auf der Grundlage des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes auch sogenannte Altanschließer grundsätzlich beitragspflichtig sind. Hintergrund ist, dass auch die Altanschließer in der Regel die nach der Wende entstandenen Anlagen nutzen und damit deren Finanzierung nicht nur den Eigentümern der nach der Wende erschlossenen Grundstücke aufgebürdet werden kann. Der Beitrag dient auch nicht der Kostenerstattung für die Rohre vor dem Grundstück, sondern ist ein Beitrag zur gesamten Anlage, also aller Kanäle, Pumpstationen und Abwasserdruckleitungen. Ausdrücklich sei jedoch darauf hingewiesen, dass Aufwand,

der vor der Wende für den Bau der Abwasseranlagen einschließlich der Hausanschlüsse angefallen ist, bei der Ermittlung der Höhe des Beitragssatzes unberücksichtigt geblieben ist. Damit ist sichergestellt, dass für Altanlagen nicht nochmals gezahlt werden muss.

Eine Verjährung dieser Forderungen ist bisher nicht eingetreten. Das liegt daran, dass in dem brandenburgischen Kommunalabgabengesetz festgelegt ist, dass die Beitragspflicht frühestens mit dem Inkrafttreten der ersten rechtswirksamen Beitragssatzung entstanden ist. Diese liegt in der Stadt Velten erst mit der zum 01.01.2010 in Kraft getretenen „Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten“ vor. Die Verjährungsfrist für Beiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist. Damit ist die Stadt Velten verpflichtet, Anschlussbeiträge von den Altanschließern zu erheben.

Das brandenburgische Kommunalabgabengesetz eröffnet die Option, für Altanschließer nicht den vollen Beitragssatz in Ansatz zu bringen, sondern einen geminderten Beitragssatz. Bei diesem bleibt der Anteil des Aufwandes für die erstmalige Herstellung oder Anschaffung unberücksichtigt, der ausschließlich auf die Schaffung eines Anschlusses oder einer Anschlussmöglichkeit für Grundstücke entfällt, die am 3. Oktober 1990 nicht tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren.

Von dieser Wahlmöglichkeit hat die Stadt Velten Gebrauch gemacht. Damit beträgt der Beitragssatz für Altanschließer nicht 1,64 EUR/m², sondern nur 0,40 EUR/m² der mit einem Geschossfaktor gemäß Satzung multiplizierten Grundstücksfläche.

Stellenausschreibung

Die Stadt Velten sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **ein/eine Mitarbeiter/in** im Ordnungsbereich/Außendienst.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, zunächst zeitlich befristet. Eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis kann sich nach Erprobung und Eignung abhängig vom Stellenplan ergeben.

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe 5.

Aufgabengebiet:

- Kontrollgänge und Überwachungstätigkeiten
- Herstellung von Ruhe und Ordnung
- Feststellung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr sowie von Sauberkeit im öffentlichen Stadtbild
- Ansprechpartner von Bürgern und Besuchern der Stadt zu Fragen der o. g. Sachgebiete
- Vollzug und Kontrolle von Auflagen der Ordnungsbehörde

Voraussetzung:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung
- Tätigkeiten in einem vergleichbaren Arbeitsgebiet sind von Vorteil
- gründliche Kenntnisse im Ordnungsrecht, Verkehrsrecht und Ortsrecht sind wünschenswert

- sicheres kompetentes Auftreten
- Durchsetzungsvermögen
- sehr gute körperliche Verfassung und psychische Belastbarkeit
- hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, Sensibilität und Kontaktfähigkeit

Besondere Anforderungen:

- Flexibilität hinsichtlich unregelmäßiger Arbeitszeit und Wochenendeinsätzen
- Führerschein zwingend erforderlich
- Tragen von Dienstkleidung im Außendienst

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt behandelt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 06.01.2012 an die Stadtverwaltung Velten
- Personalamt/vertraulich -
Rathausstr. 10
16727 Velten

Bei Interesse der Rücksendung der Bewerbungsunterlagen von abgelehnten Bewerbern bitten wir um Zusendung eines frankierten Rückumschlages. Die Unterlagen können auch persönlich abgeholt werden. Ist dies nicht der Fall, werden die Unterlagen datenschutzgerecht vernichtet. Reisekosten werden von der Stadt nicht erstattet.

**Der Fachdienst Ordnung/Sicherheit informiert:
Weihnachtsbaumabfuhr 2012 für Velten erfolgt
am Samstag, den 14.01.2012 durch die AWU.**

Nichtamtliche Mitteilungen

Veltener Senioren – Geburtstagskinder

Die Stadt gratuliert im Monat Januar

Rutsch, Heinz	80	Grabis, Alfred	82	Groger, Johanna	86	Judkowiak, Hans	90
Genehr, Ruth	80	Schlegel, Ruth	82	Rosinsky, Helga	86	Albrecht, Ingeborg	90
Kleidermann, Horst	80	Gehl, Heinz	82	Gorke, Anneliese	86	Kurth, Elfriede	91
Dehli, Elfriede	80	Kahrau, Heinz	82	Packmohr, Ilse	86	Bartsch, Luzia	91
Heise, Irmgard	80	Ködel, Lieselotte	82	Szeliga, Martha	87	Ehweiner, Gabriel	91
Klose, Felix	80	Kuchartzyk, Anneliese	82	Haucke, Herta	87	Wienecke, Gertrud	91
Hahn, Reinhard	80	Müller, Karl-Heinz	82	Herrmann, Edeltraut	87	Gladis, Maria	91
Lesczinski, Erhard	81	Baier, Irmgard	83	Zimmermann, Ella	87	Christen, Liesbeth	92
Rosin, Elisabeth	81	Kempa, Edith	83	Grapentin, Gerda	87	Krämer, Gerhard	93
Kaminski, Hildegard	81	Heinemann, Heinz	83	Burwitz, Elisabet	87	Wiese, Elfriede	94
Schiller, Georg	81	Kähne, Hedwig	83	Goral, Hermann	88	Ungrad, Johanna	96
Theil, Lieselotte	82	Lutzke, Ester	83	Albert, Herta	88	Irmscher, Ludwig	97
Umlauf, Bruno	82	Neuguth, Hertha	84	Tramp, Margot	89	Joneleit, Gertrud	97
Albrecht, Horst	82	Gander, Ursula	85	Neumann, Veronika	89	Meier, Adelheid	98
Taubenheim, Eugenia	82	Pasch, Erwin	85	Schenske, Erna	89		
Teichmann, Ursula	82	Sickel, Heinz	85	Lukowski, Charlotte	90		
Holzheimer, Traute	82	Engel, Ursula	85	Kell, Anneliese	90		